

## 8. Änderungssatzung vom 26. November 2020

### **zur Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17. Juni 2009 - Straßenreinigungssatzung -**

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. Seite 273)

der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. September 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung, am 25. November 2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Artikel I**

Die Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17. Juni 2009 – Straßenreinigungssatzung -, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 28. November 2019 wird wie folgt geändert:

**Das Straßenverzeichnis gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:**

<b>Stadtteil</b>	<b>Straße</b>	<b>Streckenabschnitt</b>	<b>RK</b>
Block	Meerheck		2
Block	Im Tardis		2
Block	Volberskroog		2

## Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17. Juni 2009 – Straßenreinigungssatzung – in ihrer gültigen Fassung bleiben unberührt.

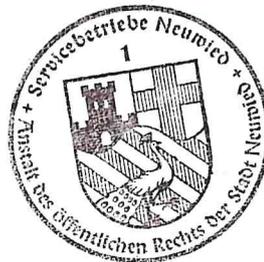
## Artikel III

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Neuwied, den 26. November 2020

  
(Einig)  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied - AöR, Hafestraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.